



Satzung der Märkische Bogenschützen e.V. Stand: 03.02.2021

§ 1 Name, Sitz

1. Der Name des Vereins lautet „**Märkische Bogenschützen**“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
3. Er hat seinen Sitz in Lüdenscheid.
4. Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Vermittlung der Kenntnisse und Fertigkeiten des traditionellen Bogensports verwirklicht. Neben der Ausführung der sportlichen Tätigkeit werden die Traditionen des Bogensports weitergeführt und ein tieferes Naturverständnis sowie Förderung von Konzentrations- und Gemeinschaftsfähigkeit vermittelt.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
7. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
8. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
9. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
10. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb des Jahres seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.



§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung mindestens eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand nach einer 6monatigen Probezeit. In dieser Zeit besteht kein Stimmrecht.
4. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
5. Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.
6. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.
7. Mitglieder, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, sind aktiv stimmberechtigt. Mitglieder, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben sind zusätzlich passiv legitimiert (wählbar).
8. Jedes Aktive Mitglied muss im Besitz einer gültigen Haftpflichtversicherung sein, die das hobbymäßige Bogenschießen mit abdeckt. Mit Anmeldung / Unterschrift versichert der Schütze, dass eine solche Versicherung besteht. Anderenfalls ist er für entstehende Schäden persönlich haftbar.
9. Passiv- und Fördermitglieder nehmen in der Regel nicht an den Vereinsabstimmungen teil und nehmen auch sonst keine Leistungen des Vereins in Anspruch.
10. Passive / Fördernde Mitglieder unterstützen in der Regel den Verein finanziell durch Beiträge oder Zuwendungen oder auch nur ideell. Das Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung kann ihnen nicht entzogen werden, wohl aber das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Auch sonstige aktive Betätigungen können den fördernden Mitgliedern untersagt sein.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben. Die Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr bestimmt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Finanzordnung.
2. Jedes Mitglied verpflichtet sich, in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Finanzordnung.
3. Ehrenmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende des Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder grob fahrlässig handelt.



4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitglieds. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Mit Bekanntgabe wird der Ausschluss wirksam.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus

- a) dem ersten Vorsitzenden
- b) zweiten Vorsitzenden und
- c) dem Kassenwart.

2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.

3. Der Verein wird nach außen vertreten durch den ersten Vorsitzenden oder den zweiten Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

4. Der Vorstand ist verantwortlich für:

- a. die Führung der laufenden Geschäfte,
- b. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- c. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- d. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
- e. die Buchführung,
- f. die Erstellung des Jahresberichts,
- g. die Vorbereitung und
- h. die Einberufung der Mitgliederversammlung.

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung von den stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von sieben Tagen in Textform gemäß § 126 b BGB oder mündlich einberufen werden. Zur Beschlussfähigkeit reichen zwei Vorstandsmitglieder. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich festzuhalten. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf anderem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dieser Form der Beschlussfassung erklären.

6. Der Vorstand kann mit Mehrheitsbeschluss Mitglieder mit zu definierenden Aufgaben betrauen und zur Beratung heranziehen.



7. Der Vorstand ist ermächtigt, durch Beschluss zu Gunsten der Mitglieder für sämtliche Veranstaltungen und Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Bogensport und dessen Ausübung, Ausbildung, Fort- und Weiterbildung Versicherungsrahmenverträge abzuschließen.

8. Der Vorstand wird ermächtigt, zugunsten der Vorstandsmitglieder erforderliche und zweckmäßige Versicherungen abzuschließen, um diese bestmöglich gegen Risiken aus der Vorstandstätigkeit abzusichern.

9. Auch wird Vorstand ermächtigt, weitere Versicherungsverträge abzuschließen, die notwendig, erforderlich oder zweckmäßig sind, um die Aktivitäten des Verbandes abzusichern.

§ 9 Haftung des Vereins, Versicherungen

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500,- € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

3. Soweit der Verein eine Sportunfallversicherung für die Mitglieder abschließt oder über eine Mitgliedschaft in einem Verband eine Sportunfallversicherung besteht, leistet der Verein im Schadensfall nur soweit Zahlung, wie die Träger der oben genannten Versicherung Schaden anerkennen und Zahlungen leisten. Der Verein bzw. Versicherung wird auch nur herangezogen, wenn das Mitglied im Vereinsnamen auf Turnieren gemeldet ist.

Sportunfälle sind dem Vorstand sofort zu melden!

§ 10 Kassenwesen

1. Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung verantwortlich.

2. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren.

3. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 11 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- b. die Wahl der Kassenprüfer,
- c. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
- d. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- e. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Aufnahme und des Jahresbeitrages,
- f. Mitgliedschaft in Verbänden
- g. die Beschlussfassung über Ordnungen,
- h. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.



2. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Mitgliederversammlung kann auf Beschluß des Vorstandes auch als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Die Einberufung erfolgt mindestens in Textform gemäß § 126 b BGB durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung ist eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
4. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 beschlossen werden.
5. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen. Die Archivierung erfolgt beim zweiten Vorsitzenden.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluß des Vorstandes auch als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt werden.

§ 13 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

1. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports und der Jugendarbeit.
2. Als Liquidatoren werden der erste Vorsitzende und der Kassenwart bestellt.



Anlage: Änderungsnachweis

Ordnungs-Nr.	Änderung	Beschlussorgan	Beschlussdatum



Finanzordnung der Märkische Bogenschützen e.V. Stand: 03.02.2021

§ 1 Gebühren, Umlagen, Kosten

1. Der Verein erhebt folgende Aufnahmegebühr:

für Personen ab 18 Jahren	90,00 €
für Personen von 12 bis 17 Jahren sowie Studenten und Auszubildende (Nachweis erforderlich)	45,00 €
für Kinder bis 11 Jahren	20,00 €

Für Familien wird eine Sonderkondition eingeräumt und stellt sich wie folgt dar:

für den erste Erwachsenen der Familie	90,00 €
für den Lebenspartner und Kinder ab 18 Jahren (je Kind)	45,00 €
für Kinder von 12 bis 17 Jahren (je Kind / Jugendlichen) sowie Studenten und Auszubildende (je Person / Nachweis erforderlich)	30,00 €
für Kinder bis 11 Jahren (je Kind)	0,00 €

Die Aufnahmegebühr wird bei Eintritt in den Verein erhoben.

Passive/Förder-Mitglieder sind von der Aufnahmegebühr entbunden.

2. Die vom Verein zu zahlenden Verbandsabgaben und Versicherungsgebühren werden durch die Mitgliedsbeiträge finanziert und beglichen (unabhängig vom Mitgliedsbeitrag).

3. Für besondere Maßnahmen im Sinne des Vereinszwecks kann die Mitgliederversammlung Umlagen o. ä. beschließen, welche dann erhoben werden.

4. Das Mitglied ist verpflichtet, die Beitragszahlung selbst und pünktlich zu leisten.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

1. Folgende Mitgliedsbeiträge werden erhoben:

Personen ab 18 Jahren	7,00 € pro Monat / Jahr
Personen von 12 bis 17 Jahren	5,00 € pro Monat / Jahr
Studenten und Auszubildende	5,00 € pro Monat / Jahr
Kinder bis 11 Jahren	3,00 € pro Monat / Jahr
Passiv	5,00 € pro Monat / Jahr

2. Der Beitrag ist jährlich im Voraus bis spätestens eingehend am 1.3. des Jahres zu zahlen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand auf begründeten Antrag des Mitgliedes.

3. Der Eintritt in den Verein ist zum 1. des jeweiligen Monats möglich.

4. Die Benutzung des Vereinsgeländes durch Gastschützen ist gegen eine Tagesgebühr möglich. Sie wird jährlich durch die Mitgliederversammlung neu festgelegt.



Alle Gastschützen müssen sich beim Vorsitzenden, beim stellv. Vorsitzenden oder dem Kassenwart anmelden und unterliegen den Bestimmungen der Schießordnung.

5. Das Vereinsgelände und Ausrüstung können von Mitgliedern für die Durchführung von Gruppenausflügen, Seminaren oder ähnlichen Veranstaltungen (gegen Gebühr) genutzt werden, sofern der Vorsitzende oder der stellv. Vorsitzende zustimmen. Gewinne aus Veranstaltungen gehen zu Gunsten der Vereinskasse.

§ 3 Verpflichtungsgeschäfte

1. Die einzelnen Vorstandsmitglieder dürfen in ihrem Bereich mit Genehmigung des Vorsitzenden oder des stellv. Vorsitzenden Verpflichtungen bis in Höhe von 30,- € eingehen. Der Kassenwart darf mit Genehmigung des Vorsitzenden oder des stellv. Vorsitzenden Verpflichtungen bis in Höhe von 250,- € eingehen. In allen anderen Fällen entscheidet der gesamte Vorstand.

2. Die Gesamthöhe aller Verpflichtungen darf nicht das verfügbare Geldkapital des Vereins übersteigen.

3. Ausnahmen zu §3. 2 kann die Mitgliederversammlung beschließen.

§ 4 Nicht geregelte Geschäftsvorfälle

Über alle in dieser Finanzordnung nicht geregelten Vorfälle entscheidet der Vorstand.

§ 5 Inkrafttreten

Die Finanzordnung tritt durch Beschluss der Vereinsversammlung (Datum siehe unten) mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Lüdenscheid, den _____



Schießordnung der Märkische Bogenschützen e.V. Stand: 03.02.2021

Diese Schießordnung gilt für alle Vereinsmitglieder, deren Gäste und Gastschützen.
Das Schießen auf dem Vereinsgelände (Parcours, Sporthalle) erfordert ein hohes Maß an Verantwortung und Disziplin, da ein Fehlverhalten mit hohen Risiken für die Gesundheit der anderen Schützen und sich selbst verbunden sein kann.

§ 1 Betreten des Vereinsgeländes

1. Das Betreten des Parcours ist vereinsfremden Personen grundsätzlich auch ohne Begleitung eines Vereinsmitglieds gestattet.
2. Ein Eintrag ins Schießbuch ist zwingend (versicherungstechnisch) notwendig und wird von Vereinsmitgliedern kontrolliert!
3. Das Betreten und die Benutzung des Parcours mit Armbrüsten oder anderen erlaubnispflichtigen Geräten ist strengstens verboten. Zuwiderhandlungen werden zur Anzeige gebracht.
4. Das Zuggewicht eines Compoundbogens darf maximal 60 lbs betragen.
5. Das Klettern auf Bäumen und mutwillige Zerstören von Naturanlagen ist verboten und wird mit einem Platzverweis, im Wiederholungsfall mit Ausschluss aus dem Verein, geahndet.
6. Bei Nichtbeachtung von § 1.1.-6. geschieht das Betreten auf eigene Gefahr; der Verein übernimmt für eventuell auftretende Schäden keine Haftung und behält sich vor im Wiederholungsfall eine Anzeige wegen Hausfriedensbruch und Zerstören fremden Eigentums zu erstatten!

§ 2 Kinder und Jugendliche

1. Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre dürfen den Parcours nur in Anwesenheit eines volljährigen und erfahrenen Schützen oder mit Freigabe des Vorstandes / Jugendsportleiter nutzen.

§ 3 Verhalten im Parcours

1. Die Sicherheitsbestimmungen des DFBV (Anlage 1) sind Teil der Schießordnung des Märkischen Bogensportverein e.V.. Sie können beim Vorstand eingesehen werden.
2. Der Parcours darf nur in Aufbaurichtung geschossen werden! Entgegen des Verlaufs zu schießen ist absolut untersagt!
3. Die Ziele sind in der ausgeschilderten Reihenfolge und vom Abschusspflock zu schießen!
4. SICHERHEIT ist das oberste Gebot!!! Jeder Schütze ist für seinen Schuss verantwortlich!!! Jeder Schütze hat vor Schussaufbau unbedingt darauf zu achten, dass sich keine Person im Schussfeld oder hinter dem Ziel befindet!!!
5. Schützen, die seitlich oder hinter dem Ziel nach verschossenen Pfeilen suchen, machen dies ihren Sportkameraden dadurch kenntlich, dass entweder ein Mitglied der Gruppe vor dem 3D-Tier stehen bleibt, oder aber ein Bogen deutlich erkennbar dort abgestellt wird.
6. Es dürfen nur Bögen, Pfeile, Armschutz usw. in technisch einwandfreiem Zustand verwendet werden.
7. Auf die Scheiben und 3D-Tiere darf nur mit handelsüblichen Feld-/3D-Spitzen geschossen werden!
8. Bruchpfeile sind aus dem Vereinsgelände bzw. Waldgelände zu entfernen und in dafür vorgesehene Behälter zu entsorgen.
9. Schützen die in fahrlässiger Weise andere gefährden, sind von der Teilnahme am Schießen auszuschließen und vom Vereinsgelände bzw. Waldgelände zu verweisen. Im Wiederholungsfall kann ein Hausverbot ausgesprochen werden!
10. Personen, die durch ihr Verhalten den reibungslosen und sicheren Ablauf stören oder zu stören versuchen, können vom Vereinsgelände bzw. Waldgelände verwiesen werden. Im Wiederholungsfall kann ein Hausverbot ausgesprochen werden!
11. Anfänger dürfen den Parcours nur in Begleitung eines Trainers/Betreuers oder eines erfahrenen Vereinsmitgliedes nutzen.



12. Wer auf lebende Tiere schießt, wird unverzüglich aus dem Verein ausgeschlossen; Gastschützen werden in einem solchen Fall sofort des Waldes verwiesen.

13. Hunde sind grundsätzlich an der Leine zu führen.

14. Rauchen ist im Parcours und Waldgelände grundsätzlich verboten! Während dem Schießen gilt ein absolutes Alkoholverbot!

§ 4 Verhalten in der Sporthalle

1. Die Sicherheitsbestimmungen des DFBV (Anlage 1) sind Teil der Schießordnung des Märkischen Bogensport Vereins. Sie können beim Vorstand eingesehen werden.

2. Die Sporthalle darf ausschließlich mit Hallenschuhen betreten werden!

3. Die Sporthalle darf nur in Aufbaurichtung geschossen werden! Entgegen der Aufbaurichtung zu schießen ist absolut untersagt!

4. Die Ziele sind ausschließlich von der Schießlinie aus zu schießen!

5. SICHERHEIT ist das oberste Gebot!!! Jeder Schütze ist für seinen Schuss verantwortlich!!! Jeder Schütze hat vor Schussaufbau unbedingt darauf zu achten, dass sich keine Person im Schussfeld oder hinter dem Ziel befindet!!!

6. Schützen, die seitlich oder hinter dem Ziel nach verschossenen Pfeilen suchen, machen dies ihren Sportkameraden dadurch kenntlich, dass entweder ein Mitglied der Gruppe vor der Scheibe stehen bleibt, oder aber ein Bogen deutlich erkennbar dort abgestellt wird.

7. Es dürfen nur Bögen, Pfeile, Armschutz usw. in technisch einwandfreiem Zustand verwendet werden.

8. Auf die Scheiben darf nur mit handelsüblichen Feld-/3D-Spitzen geschossen werden!

9. Bruchpfeile sind aus der Sporthalle zu entfernen und in dafür vorgesehene Behälter zu entsorgen.

10. Schützen die in fahrlässiger Weise andere gefährden, sind von der Teilnahme am Schießen auszuschließen und der Sporthalle zu verweisen. Im Wiederholungsfall kann ein Hausverbot ausgesprochen werden!

11. Personen, die durch ihr Verhalten den reibungslosen und sicheren Ablauf stören oder zu stören versuchen, können der Sporthalle zu verwiesen werden. Im Wiederholungsfall kann ein Hausverbot ausgesprochen werden!

12. Anfänger dürfen die Sporthalle nur in Begleitung eines Trainers/Betreuers oder eines erfahrenen Vereinsmitgliedes nutzen.

13. Hunde sind grundsätzlich in der Sporthalle nicht gestattet.

14. Rauchen ist in der Sporthalle grundsätzlich verboten und nur an den vorgegebenen Stellen des Außenbereiches gestattet! Während dem Schießen gilt ein absolutes Alkoholverbot!

§ 5 Versicherung

1. Jeder Nutzer des Parcours und der Sporthalle muss zwingend über eine gültige Haftpflichtversicherung verfügen.

Lüdenscheid, den _____
Inkrafttretung mit sofortiger Wirkung



Aufnahmeantrag

Hiermit beantrage ich,

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Straße: _____

PLZ/ Wohnort: _____

Telefon/ Mobil: _____

E-Mail: _____

Geschlecht: männlich: weiblich: divers:

die Aufnahme in den Märkischer Bogenschützen e.V..

Ich bin Mitglied des Deutscher Feldbogen Sportverband e.V. (DFBV e.V.)

ja: Mitgliedsnr. DFBV _____ nein:

Ort / Datum Unterschrift (bei Minderjährigen Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters)

Jahresbeitrag aktuell: (siehe beigefügten Auszug aus der Beitragsordnung)

Die Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber den Vorstand. Er ist nur zum Ende des Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig.

Anlagen zum Aufnahmeantrag:

1. Auszug aus der Beitragsordnung
2. Einverständniserklärung



Anlage 1 zum Aufnahmeantrag

Auszug aus der Beitragsordnung

§1 Gebühren, Umlagen, Kosten

1. Der Verein erhebt folgende Aufnahmegebühr:

für Personen ab 18 Jahren	90,00 €
für Personen von 12 bis 17 Jahren sowie Studenten und Auszubildende (Nachweis erforderlich)	45,00 €
für Kinder bis 11 Jahren	20,00 €

Für Familien wird eine Sonderkondition eingeräumt und stellt sich wie folgt dar:

für den erste Erwachsenen der Familie	90,00 €
für den Lebenspartner und Kinder ab 18 Jahren (je Kind)	45,00 €
für Kinder von 12 bis 17 Jahren (je Kind / Jugendlichen) sowie Studenten und Auszubildende (je Person / Nachweis erforderlich)	30,00 €
für Kinder bis 11 Jahren (je Kind)	0,00 €

Die Aufnahmegebühr wird bei Eintritt in den Verein erhoben.

Passive/Förder-Mitglieder sind von der Aufnahmegebühr entbunden.

....

§2 Mitgliedsbeiträge

1. Folgende Mitgliedsbeiträge werden erhoben:

Personen ab 18 Jahren	7,00 € pro Monat
Personen von 12 bis 17 Jahren	5,00 € pro Monat
Studenten und Auszubildende	5,00 € pro Monat
Kinder bis 11 Jahren	3,00 € pro Monat
Passiv	5,00 € pro Monat

2. Der Eintritt in den Verein ist zum 1. des jeweiligen Monats möglich.



Anlage 2 zum Aufnahmeantrag

Einwilligung in die Datenverarbeitung

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Satzung und Ordnungen des Vereins in der jeweils gültigen Fassung an sowie willige in die Veröffentlichung von Personenbildern im Zusammenhang mit dem Eintritt in den Verein und etwaigen Vereinsveranstaltungen ein.

Ich bin damit einverstanden, dass die im Aufnahmeantrag erfragten Kontaktdaten zu Vereinszwecken durch den Verein genutzt und hierfür auch an andere Mitglieder des Vereins (z.B. zur Bildung von Fahrgemeinschaften) weitergegeben werden dürfen.

Ort, Datum

Unterschrift

Ort, Datum

Unterschriften der gesetzlichen Vertreter bei Minderjährigen
bzw. Geschäftsunfähigen

Nach Austritt aus dem Verein, werden die Personenbezogenen Daten nach Ablauf des Kalenderjahres gelöscht.



EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG für minderjährige Teilnehmer

Mein(e)/Unser(e) Sohn/Tochter _____ geb. am _____

nimmt an der vereinsinternen Veranstaltung des Märkische Bogenschützen e.V. „Jugendtraining Bogenschießen“ teil.

HINWEIS: Die Teilnahme an der o.g. Veranstaltung ist im Rahmen eines 3maligen Schnuppertrainings kostenfrei möglich. Danach ist die Mitgliedschaft im Märkische Bogenschützen e.V. Voraussetzung für die weitere Teilnahme.

Er/Sie ist gesund und frei von ansteckenden Krankheiten bzw. unterliegt nachfolgenden körperlichen Schwächungen (z.B. Kreislaufschwäche, gerade verheilte Bruch, Wachstumsstörungen, Allergien usw.)

Er/Sie nimmt regelmäßig folgende Medikamente ein: _____

Letzte Tetanus-Schutzimpfung am: _____

Krankenkasse: _____

Mein(e)/Unser(e) Sohn/Tochter

- darf am gemeinsamen Schwimmen im Hallen-/Freibad teilnehmen -----ja/nein
Er/Sie ist Schwimmer(in) - Nichtschwimmer(in) -
- darf am gemeinsamen Sport teilnehmen -----ja/nein
- darf sich nach vorheriger Abmeldung beim Gruppenleiter
in der Freizeit von der Gruppe entfernen (z.B. Stadtbummel) -----ja/nein
- darf im Notfall zur Erstversorgung mit Pflaster/Salbe versorgt werden -----ja/nein
- darf Bier bzw. Biermixgetränke trinken -----ja/nein
- darf an folgenden angebotenen Aktionen teilnehmen:
 - Kanufahrt -----ja/nein
 - Bootsfahrt -----ja/nein
 - Gaststättenaufenthalt (entspr. dem JuSchuG) -----ja/nein
 - Bogensportturnieren -----ja/nein

Während des Veranstaltungszeitraumes bin ich/sind wir unter der nachfolgenden Tel-Nr. zu erreichen:



Wir sind ausdrücklich damit einverstanden, dass die Betreuung unseres Kindes, durch den bzw. die vom Verein eingesetzten Betreuer:

(Vor- und Zunamen einfügen)

übernommen wird.

Ich/Wir willigen gemäß § 22 ff. KunstUrhG in die Veröffentlichung und Verbreitung von Bildern unseres Kindes im Zusammenhang mit der Veranstaltung ein. Dies gilt insbesondere für

- Pressemitteilungen
- Berichterstattungen
- Veröffentlichungen im Internet
- Veranstaltungsankündigungen auf Facebook
- Plakate
- Veranstaltungshefte / Flyer

Ich/Wir bin/sind darauf hingewiesen, dass die Fotos bei der Veröffentlichung im Internet weltweit abrufbar sind. Eine Weiterverwendung dieser Fotos durch Dritte kann daher nicht generell ausgeschlossen werden. Die Einwilligungserklärung gilt ab dem Datum der Unterschrift. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie zeitlich unbegrenzt. Die Einwilligung ist freiwillig. Eine Ablehnung führt zu keinen Nachteilen. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Ort / Datum

Unterschrift der Erziehungsberechtigten